

RAHMENVEREINBARUNG

zur Durchführung von Schulbegleitungen
im Sinne des § 35a SGB VIII,

zwischen dem

Stadtjugendamt Landshut (im Folgenden Jugendamt genannt)

und

(im Folgenden Maßnahmeträger genannt).

Sinn dieser Vereinbarung ist es, für alle Anbieter von Schulbegleitungen in der Region Landshut und das Jugendamt gemeinsame Qualitätsstandards (Mindeststandards) festzulegen und zu definieren. Mit der Unterschrift unter diese Rahmenvereinbarung verpflichten sich das Jugendamt und insbesondere der Maßnahmeträger (Anbieter) im Falle der Auftragsvergabe zur Einhaltung dieser Standards.

1. Rechtlicher Rahmen:

Schulbegleitung wird auf der Grundlage einer fachlichen Indikation (Diagnose nach § 35a SGB VIII, seelische Behinderung) durchgeführt. Die Maßnahme orientiert sich am Bedarf des Einzelfalls. Vor der Einsetzung einer Schulbegleitung entscheidet das Jugendamt (der Sachbearbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst) in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, der Schule und wenn vorhanden möglichst der JaS-Kraft über die Hilfe (Umfang der Hilfe hinsichtlich voraussichtlicher Dauer und Stundenumfang, individuelle Anforderungen an die Qualifikation des Schulbegleiters sowie mögliche Schwerpunktsetzung oder Beachtung besonderer Umstände).

Die genaue Zielvorgabe der Schulbegleitung wird in der Einzelvereinbarung für den jeweiligen Fall bzw. auch im Hilfeplan definiert.

2. Betreuungszeiten (Fachleistungsstunde), begleitende Fachkraft und Qualitätsstandards:

- a) Die wöchentlichen Betreuungsstunden werden auf der Basis von so genannten Fachleistungsstunden vereinbart. Diese bestehen zu 100 % (60 Minuten) aus so genannter direkter und indirekter Betreuungszeit. Darunter sind Zeiten der unmittelbaren (Betreuungs-)Arbeit am/n (den) Klienten zu verstehen. Auch Zeiten für die Teilnahme an Hilfeplangesprächen, die außerhalb der Schulzeit stattfinden, sind bei der Festlegung der Betreuungszeit zu veranschlagen und können abgerechnet werden. Die übrigen fallbezogenen (zeitlichen) Tätigkeiten (Dokumentation, Berichterstattung, Evaluation, Verwaltung, Austausch mit der Lehrkraft, Abrechnung, Teambesprechung, Supervision, Zusammenarbeit und Absprache mit dem Jugendamt ohne Anwesenheit des/der Klienten, Fahrtzeiten) sowie Sachkosten des Anbieters (Miete inkl. Nebenkosten, Verwaltungsaufwendungen, Fahrtkosten, Fortbildung, Literatur etc.) sind mit dem berechneten Stundensatz abgegolten.

Gleichzeitig werden die Leistungen im Einzelfall erforderlichen/gebotenen Umfang aber als wesentlicher Bestandteil der Hilfe und Qualitätsmerkmal vom Maßnahmeträger garantiert.

b) Case-Management

Für die Sozialpädagogische Begleitung werden pauschal zwei Stunden wöchentlich zu jeweils --,-- € abgegolten / Die Sozialpädagogische Begleitung wird nicht gesondert abgerechnet und ist im Fachleistungsstundensatz (sh. Nr. 10) enthalten.

Damit sind alle Tätigkeiten der anleitenden Fachkraft, die direkt oder indirekt anfallen, abgedeckt.

c) Inhaltliche Mindestanforderungen

Die Schulbegleitung findet ausschließlich während der Schulzeit statt. Sie beginnt und endet täglich in bzw. an der Schule. Der Transport des jungen Menschen zur Schule oder zu schulischen Veranstaltungen gehört nicht zu den Aufgaben der Schulbegleitung.

Die Schulbegleitung soll sich in der Regel selbst überflüssig machen, indem sie die Stärken und die Selbständigkeit des jungen Menschen fördert. Schulbegleitung hat die Aufgabe, dem jungen Menschen durch aktives, situatives Begleiten und Intervenieren die Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.

Die Vermittlung von Wissen durch Unterrichten ist und bleibt Aufgabe der Lehrkraft im schulpädagogischen Kontext. Schulbegleitung wirkt im Schulalltag für den jungen Menschen, arbeitet aber nicht für den Klassenverband sondern ausschließlich individuell mit dem jungen

Menschen. Somit soll sichergestellt bleiben, dass die Lehrperson weiter den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule übernehmen kann.

d) Strukturelle Mindestanforderungen

Die Schulbegleitung bereitet den jungen Menschen während und nach dem Unterricht sowie ggf. während unterrichtsfreien Zeiten (Pausen) situativ vor und unterstützt z.B. bei der rechtzeitige Anwesenheit am Arbeitsplatz im Klassenraum und bei der Strukturierung des Arbeitsplatzes. Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf das Unterrichtsgeschehen und steigert die Leistungsmotivation. Sie zeigt den Umgang mit Frustration und hierdurch entstehende Krisen (beruhigendes Einwirken) auf, regt zur Regelbefolgung an und übt Mechanismen zur Erhöhung der Selbständigkeit und der Selbstkontrolle ein. Die Schulbegleitung zeigt zudem Wege auf, die dem jungen Menschen das Agieren in sozialen Bezügen (Sozialverhalten in Rüst- und Pausenzeiten) und die Integration in kleine Gruppen (Lerngruppen etc.) ermöglichen. Bei Bedarf soll die Infrastruktur der Schule (je nach Raumsituation) genutzt werden.

e) Im Übrigen gelten für die Ausgestaltung der Hilfe hinsichtlich Qualitätsstandards, pädagogischen Inhalten und Methoden die aktuelle Leistungsbeschreibung und Konzeption des Maßnahmeträgers, soweit sie nicht unter den Anforderungen dieser Vereinbarung zurückbleiben oder diesen widersprechen. Bei Änderungen/Fortschreibungen, die mit einer Änderung des quantitativen oder qualitativen Angebotes verbunden sind, bedarf es im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung einer Neuregelung des Stundensatzes zwischen Jugendamt und Träger. Kommt es zu keiner Einigung, endet auch die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung

f) Die wöchentlichen Face to Face Stunden (Fachleistungsstunden) der Betreuungskraft werden zum Maßnahmebeginn zwischen dem/r zuständigen Mitarbeiter/in des Jugendamtes und dem Maßnahmeträger zunächst in der Einzelvereinbarung festgelegt. Spätere Änderungen erfolgen in vorheriger schriftlicher Abstimmung zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger in einer ergänzenden Vereinbarung. Die pädagogische Fachkraft begleitet insbesondere den Beginn der Maßnahme.

3. Eingesetztes Personal:

a) Je nach Besonderheit des Einzelfalles sollen sowohl angeleitete Laienkräfte oder Fachkräfte mit unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen zur Verfügung stehen, wobei in den meisten Fällen davon auszugehen ist, dass Fachkräfte für die Übernahme von Schulbegleitungen nicht notwendig werden, sondern geschulte und angeleitete Laienkräfte diese Aufgabe übernehmen können.

Personelle Schlüsselqualifikationen sollten insbesondere hohes Empathievermögen für seelisch belastete Kinder und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, ebenso mit Eltern und dem Lehrpersonal sein.

- b) Eine koordinierende sozialpädagogische Fachkraft (oder vergleichbare Qualifikation) ist als Ansprechpartner für das Jugendamt zu benennen. Die Aufgaben der Fachkraft sollen im Wesentlichen sein:
 - 1. Begleitung, insbesondere des Beginns der Maßnahme und der Hilfeplanung
 - 2. Dokumentation bzw. Berichterstattung
 - 3. regelmäßige und anlassbezogene Fachberatung, Anleitung der Schulbegleiter
 - 4. Kommunikation mit dem Jugendamt
 - 5. bei Bedarf einzelfallbezogener Austausch mit Schulen und Eltern und dem ASD des Jugendamtes
- c) Die im Einzelfall eingesetzte Schulbegleitung ist in der Einzelfallvereinbarung namentlich zu benennen.
- d) Die Aufgaben des Trägers beinhalten unter anderem die Erstellung und Umsetzung einer inhaltlichen Konzeption zur Schulbegleitung und deren regelmäßige Fortschreibung sowie die Akquise, Anstellung, Fortbildung und fachliche Anleitung von geeigneten Kräften.
- e) Ein Wechsel der Betreuungsperson ist mit dem Jugendamt abzusprechen. Die Einzelfallvereinbarung ist entsprechend abzuändern.
- f) Nötige Vertretungsregelungen sind dem Jugendamt frühzeitig bekanntzugeben. Es erfolgt keine Doppelabrechnung von Stunden bei einem eventuellen Einsatz von zwei Kräften anlässlich einer Übergabe bei Vertretung, Betreuerwechsel o. Ä.

4. Fallübernahme:

- b) Der Einzelfall wird durch das Jugendamt beim Träger, unter Vorlage umfassender Informationen und konkreter Zielvorstellungen, nachgefragt.
- c) Bei einer konkreten Übernahmeofferte durch das Jugendamt erfolgt spätestens nach fünf Arbeitstagen eine Zu- oder Absage durch den Träger.
- d) Spätestens zwei Wochen nach einer Zusage wird durch das Jugendamt ein Ersthilfegespräch unter Einbeziehung der Schule, möglichst in der Schule, vereinbart.
- e) Bevorzugt ist der Informationsaustausch telefonisch oder in direktem Kontakt abzuwickeln.

- f) Bei Nichtzustandekommen einer Maßnahme erfolgt keine Abrechnung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch, Ersthilfegespräche etc.. Zur Verfügung gestellte Daten sind zu vernichten.

5. Einzelfallvereinbarung, Betreuungsumfang:

- a) Für jeden übertragenen Fall ist - neben den Festlegungen des Hilfeplanes - zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger eine standardisierte Einzelfallvereinbarung abzuschließen. Das entsprechende Formblatt ist dieser Rahmenvereinbarung beigeheftet.
- b) Die Einzelfallvereinbarung wird bei Zustandekommen einer Maßnahme unmittelbar nach dem Ersthilfegespräch von dem/r Vertreter/in des Jugendamtes und der zuständigen Betreuungsperson ausgefüllt, vom Jugendamt unterschrieben und geht dem Jugendamt nach Unterschrift durch den Träger binnen einer Woche zu.
- c) Die Einzelfallvereinbarung ist neben eventuellen späteren ergänzenden Vereinbarungen zum Wochenstundenumfang alleinige Grundlage für die Abrechnung. Selbstbeschaffte Hilfen ohne Antragsstellung und schriftliche Kostenzusage werden nicht vom Jugendamt gezahlt.
- d) In der Einzelfallvereinbarung werden neben der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme die geforderte Qualifikation der Begleitperson sowie die wöchentlichen Fachleistungsstunden zwischen dem/r zuständigen sozialpädagogischen Mitarbeiter/in des Jugendamtes und dem Maßnahmeträger festgelegt. Eine Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist fallbezogen zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger abzusprechen und schriftlich zu fixieren.
- e) Detail- und Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall zwischen der Fachkraft des ASD und dem Träger schriftlich zu fixieren. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, soweit sie die grundlegenden Feststellungen der Rahmenvereinbarung nicht berühren.

6. Abrechnung, Ausfallzeiten, Ende der Maßnahme:

- a) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Einzelfallvereinbarung in Verbindung mit der vereinbarten Zahl an Wochenstunden.
- b) Mindestabrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat, ausgenommen ein kürzerer Zeitraum bei Maßnahmeabbruch. Dabei sollen die jeweils geleisteten Betreuungszeiten mit Datum, Uhrzeit sowie in Überbegriffen deren Inhalte angegeben werden.
- c) Abgerechnet werden nur tatsächlich geleistete Fachleistungsstunden.

- d) Ausfallzeiten durch Erkrankung des Kindes werden bis zu 20 Schultage pro Schuljahr im vereinbarten Stundenumfang (weiter) vergütet.
- e) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Einzelmaßnahme (z. B. Abbruch durch Sorgeberechtigte, Scheitern der Hilfeplankonferenz o. Ä.) endet auch die entsprechende Einzelfallvereinbarung einschl. daraus resultierender Verpflichtungen.

7. Dokumentation und Kontakte:

- a) Für jeden Schultag ist ein Kurzprotokoll zu fertigen (in der Regel in Form eines kurzen, stichpunktartigen Aktenvermerks, wesentliche Begebenheiten, Inhalte etc. in ausführlicherer Form), welches als Grundlage für den Entwicklungsbericht dient.
- b) Die Dokumentation des Schulbegleiters soll zeitlich parallel zur Schulbegleitung erfolgen, dies kann i.d.R. in weniger betreuungsintensiveren Zeiträumen passieren.
- c) Zwischen Schulbegleiter und Lehrkraft hat ein regelmäßiger Austausch über den Jungen Menschen zu erfolgen. Der Austausch zwischen der Lehrkraft und der Schulbegleitung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Gesamtstundenkontingents.
- d) Relevante Vorfälle/Veränderungen innerhalb der Familie/Teilfamilie der/s betreuten Schülers/der Schülerin, die ggf. auf die Hilfeart oder -gewährung Einfluss haben könnten, sind seitens des/r pädagogischen Fachkraft unverzüglich mit dem/r zuständigen Sozialpädagogen/in des Jugendamtes, auch außerhalb der periodischen Berichte, abzusprechen.
- e) Entwicklungsberichte sind als Grundlage für die Hilfeplanfortschreibung zu fertigen sowie bei besonderen Ereignissen/Anlässen auf Anforderung des Jugendamtes.

8. Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8 a, 72 a SGB VIII, Strafrechtliche Garantenpflicht (§ 13 StGB)

Die Übernahme einer Hilfe beinhaltet auch die Garantenpflicht des Maßnahmeträgers bzw. der Betreuungsperson aus vertraglicher Schutzübernahme für das/die Kind/er. Bei Erreichen der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB hat der Maßnahmeträger bzw. die Betreuungsperson das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen wird auf die vertragliche Vereinbarung zu §§ 8 a, 72 a SGB VIII verwiesen.

9. Datenschutz

a) Gewährleistungsverpflichtung

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung den Schutz der Sozialdaten gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen des SGB I, SGB X und SGB VIII sowie der DSGVO zu gewährleisten.

b) Maßnahmen zur Umsetzung

Der Maßnahmeträger trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des § 78 a SGB X. Insbesondere gehört hierzu eine ausreichende Information aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung bzw. des Dienstes über ihre diesbezüglichen Pflichten, eine einzelvertragliche Regelung in jedem Arbeitsvertrag sowie eine allgemeine Dienstvereinbarung.

Insbesondere sind die Akten, die personenbezogene Daten enthalten, so zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind. Für Beratungsgespräche müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, mit den betroffenen Personen allein zu sein.

Die interne Nutzungsbeschränkung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I sollte insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Maßnahmeträger nicht zugleich Funktionen erfüllen, die sie in datenschutzrechtliche Schwierigkeiten bringen können, weil sie z.B. einer Familie in zwei verschiedenen Funktionen begegnen könnten.

Supervisionen und Teambesprechungen mit Personen, die mit dem jeweiligen Fall nichts zu tun haben (und damit mit den Bearbeitenden keine funktionale Einheit bilden) sind anonymisiert durchzuführen. Dies gilt nicht für Vorgesetzte oder interne Hilfeplanteams.

Wenn ein Fall abgeschlossen ist, so sind die betreffenden Daten unverzüglich zu löschen (vgl. § 84 SGB X), soweit keine schutzwürdigen Belange betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, so sollen die Akten, Dateien und weitere Speichermedien, die personenbezogene Daten enthalten, dem Jugendamt zur gemeinsamen Sperrung der Daten mit den Falldaten des Jugendamts überstellt werden.

Der Maßnahmeträger soll alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf die organisatorischen Vorkehrungen zum Datenschutz hinweisen. Dies dient insbesondere dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Jugendamt unterstützt die Anwendung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz durch geeignete Informationsangebote. Der Maßnahmeträger stellt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die dieser Mustervereinbarung beigefügten Vorschriften zur Verfügung.

c) Datenübermittlung an das Jugendamt

Die Übermittlung von Sozialdaten an das Jugendamt erfolgt gemäß den Vorschriften des SGB VIII, SGB I und SGB X, insbesondere der §§ 69 ff SGB X unter Beachtung der §§ 64, 65 SGB VIII. Das bedeutet, dass dem Jugendamt Daten übermittelt werden, welche dieses zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt (diese sind zum Beispiel die Erfolgskontrolle einer Hilfestellung, Überprüfung des Hilfeplans, regelmäßige Vorlage von Entwicklungsberichten als Grundlage für Hilfeplangespräche etc.).

Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. des Personenberechtigten übermittelt werden oder entsprechend den in § 65 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGB VIII aufgeführten Fällen. § 34 StGB (gesetzlicher Notstand) bleibt hiervon unberührt.

Bei (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen gilt die getroffene vertragliche Vereinbarung zu §§ 8 a, 72 a SGB VIII. Anderweitige aus dem Einzelfall resultierende Informationsverpflichtungen, beispielweise § 44 Abs. 4 SGB VIII bleibe hiervon unberührt.

d) Transparenzgebot

Personen, die beim Maßnahmeträger Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind vorab über diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Datenübermittlungsbefugnisse aufzuklären. Die Aufklärung soll in Form eines Aktenvermerks schriftlich festgehalten werden. Die betroffene Person soll diese unterschreiben.

e) Prüfungs- und Weisungsrechte des Jugendamts im Rahmen der Sicherstellung des Datenschutzes

Der Maßnahmeträger erteilt dem Jugendamt auf Anfrage Auskunft über die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen im Allgemeinen und im Einzelfall. Das Jugendamt hat im Rahmen der Datenschutzbestimmungen die Möglichkeit, zusätzliche Weisungen zu erteilen, die den Datenschutz betreffen, sowie Detailregelungen zu treffen.

10. Stundensatz:

Der Fachleistungsstundensatz für 60 Minuten Betreuungszeit wird
für eine Laienkraft auf --,-- €
für eine pädagog. Ergänzungskraft (z.B. KinderpflegerIn) auf --,-- €
für eine pädagog. Fachkraft (z.B. ErzieherIn) auf --,-- €

je Fachleistungsstunde festgelegt.

Bei einem zuständigkeitsrelevanten Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Familie i. S. des § 86 SGB VIII in den Bereich eines anderen Jugendhilfeträgers mit bestehender Rahmenvereinbarung werden die dort vereinbarten Stundensätze abgerechnet. Dies gilt auch für die Zeit der weiteren Leistungserbringung nach § 86 c SGB VIII.

- a) Dieser Stundensatz kann nur einvernehmlich zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger geändert werden. Dazu ist Schriftform erforderlich.
- b) Eine spätere Änderung des Stundensatzes berührt alle weiteren Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht.

11. Mangelhafte Leistung:

- a) Sollten die Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht oder nur teilweise vom Jugendamt oder Maßnahmeträger eingehalten werden, ist der jeweils andere Partner berechtigt und verpflichtet, dies schriftlich zu rügen.
- b) Das Jugendamt ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, bei Maßnahmen, die nicht mehr den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, den Stundensatz anteilig zu kürzen.

12. Inkrafttreten:

Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tag der Unterschrift durch den Maßnahmeträger in Kraft.

Für das Stadtjugendamt Landshut

Für den Maßnahmeträger

Landshut, den

.....

.....
Alexander Putz
Oberbürgermeister

.....